

Vorwort

Abfallrecht

Anlagensicherheit

Energiewirtschaft

Gewässerschutz

Immissionsschutz

Technische Regeln

Info proTerra

Liebe Leserinnen und Leser,

Um die im Energiekonzept der Bundesregierung im September 2010 festgelegten Ziele zu erreichen, spielt der effiziente Umgang mit Energie eine wesentliche Rolle. Neben dem weiteren Ausbau an erneuerbaren Energien hat die Energieeffizienz maßgeblichen Einfluss auf die Energiewende in Deutschland.

Das am 01. Juni diesen Jahres gestartete Förderprogramm „STEP up!“ des Bundeswirtschaftsministeriums hat zum Ziel, zusätzliche Steigerungspotentiale im Bereich der Energieeffizienz zu erschließen. Mit diesem Förderprogramm werden Investitionen von Unternehmen in Effizienztechnologien gefördert, die den Stromverbrauch senken.

In einer ersten wettbewerblichen Ausschreibungsrunde können Sie sich bis zum 31.08.2016 bewerben. Bis 2018 sind jährlich zwei Wettbewerbe vorgesehen, für die insgesamt ein Fördervolumen von 300 Mio. Euro aussteht.

Sowohl mit Einzelprojekten im eigenen Betrieb oder mit Sammelprojekten zur Umsetzung bei Dritten werden Projekte und Programme mit dem besten Kosten-Nutzen-Verhältnis belohnt. Im Zuge von offenen (technologie- und akteursoffen) und geschlossenen (vorgegebene Sektoren, Zielgruppen, Technologien oder Themen) Ausschreibungen soll so die Nutzung hocheffizienter Technologien und Produkte unterstützt und weiter vorangetrieben werden. Das Thema der aktuellen geschlossenen Ausschreibung ist die energetische Sanierung von Aufzügen. Die zweite Ausschreibungsrunde ist für Herbst 2016 vorgesehen, wobei das Thema für die geschlossene Ausschreibung noch nicht feststeht.

Das Förderprogramm wird im Rahmen des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz (NAPE) aufgelegt. Detaillierte Informationen zu „STEP up!“ und den Förderbedingungen sind auf der Internetseite www.stepup-energieeffizienz.de einzusehen.

Viel Spaß beim Lesen wünscht Ihr



Anton Backes
Geschäftsführer

Vorwort

Abfallrecht

Anlagensicherheit

Energiewirtschaft

Gewässerschutz

Immissionsschutz

Technische Regeln

Info proTerra

Bundeskabinett beschließt Änderungsgesetz zur Abfallverbringung

Das Bundeskabinett hat in Angleichung an die EU-Vorgaben den Gesetzentwurf zur Änderung abfallverbringungsrechtlicher Vorschriften beschlossen. Mit diesem Entwurf sollen illegale Verbringungen abgewendet werden. Hierzu müssen die Länder bis zum 01. Januar 2017 Kontrollpläne erstellen.

Wesentliche Änderungen sind:

Artikel 1 Nr. 2 (Änderung von § 5 Abs. 1 Nr. 1):

Die Änderung hebt hervor, wie das in Anhang VII enthaltene Dokument auszufüllen ist, dass es unterzeichnet und mitgeführt werden muss.

Artikel 1 Nr. 3 (Änderung von § 9 Abs. 4):

Im Hinblick auf das Regierungsprogramm „Digitale Verwaltung 2020“ soll die Datenübermittlung zwischen Behörden auch elektronisch erfolgen können, um eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung zu erzielen.

Artikel 1 Nr. 4 (Änderung von § 11):

Verstärkte Kontrollen von Einrichtungen, Unternehmen, Maklern und Händlern und Abfallverbringungen auf der Grundlage von nach § 11a erstellten Kontrollplänen. Eine behördliche Befugnis wird eingeräumt, weitere Nachweise und Informationen über die Verbringung der Abfälle im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 einzuholen.

Artikel 1 Nr. 5 (Einfügung von § 11a):

Die Bundesländer sollen bis 1. Januar 2017 Kontrollpläne erstellen und diese regelmäßig überprüfen bzw. aktualisieren. Ein Kontrollplan muss bestimmte Elemente enthalten und insbesondere für spezifische Abfallströme auf einer Risikobewertung basieren, mithilfe dieser der erforderliche Kontrollzyklus ermittelt werden kann. Ursprünge illegaler Verbringungen sollen dabei einbezogen werden.

Artikel 1 Nr. 6 (Änderung von § 12):

Bei der Verhinderung und Ermittlung illegaler Verbringungen ist auch die Zusammenarbeit aller Behörden in Deutschland untereinander gefordert.

Artikel 1 Nr. 9 (Änderung von § 18):

Strafrechtliche Sanktionsregelungen für Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 und zusätzliche Bußgeldtatbestände für bestimmte Verstöße werden im Abfallverbringungsgesetz ergänzt, wobei das höchste Bußgeld wieder auf 50.000 € abgesenkt wird.

Artikel 1 Nr. 10 (Einfügung der §§ 18a, 18b und 18c):

Mit der Einfügung der § 18a und § 18b wird die Sanktionsregelung des § 326 Abs. 2 Nr. 1 StGB für Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 in das Abfallverbringungsgesetz verlagert. § 18a enthält Strafvorschriften im Fall illegaler Verbringungen gefährlicher Abfälle, § 18b im Fall illegaler Verbringungen nicht gefährlicher Abfälle.

Vorwort

Abfallrecht

Anlagensicherheit

Energiewirtschaft

Gewässerschutz

Immissionsschutz

Technische Regeln

Info proTerra

Bundeskabinett beschließt Entwürfe zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie

Das Bundeskabinett hat am 27. April 2016 die Entwürfe zur Umsetzung der europäischen Seveso-III-Richtlinie zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen in nationales Recht beschlossen.

Mit dem Regelungspaket werden mehrere Gesetze und Verordnungen geändert

- Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie:
Mit Regelungen bei Genehmigungsverfahren für Störfallbetriebe hinsichtlich der Öffentlichkeitsbeteiligung mit Vorgaben zum Gerichtszugang
- Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
- Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG)
- Änderung der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) sowie der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV):
Mit Regelungen in Bezug auf die Einstufung gefährlicher Stoffe, Information der Öffentlichkeit, behördliche Überwachung von Störfallbetrieben

Geplant ist außerdem eine neue Verwaltungsvorschrift (TA Abstand), die künftig bundeseinheitliche Maßstäbe für das Abstandsgebot vorgeben soll. Zudem soll die Wahrung angemessener Sicherheitsabstände zwischen Betriebsbereich und benachbarten Schutzobjekten keine Betreiberpflicht im Sinne des Immissionsschutzrechtes mehr darstellen. Es wird klargestellt, dass das Abstandsgebot als Teil der Entscheidung der Bauplanungsbehörden im Zusammenspiel mit anderen öffentlichen Interessen abgewogen werden soll.

Die Seveso-III-Richtlinie hätte eigentlich bis zum 01. Juni 2015 in deutsches Recht umgesetzt werden müssen. Eine Klageerhebung in dem von der EU-Kommission angestrebten Vertragsverletzungsverfahren kann vermieden werden, wenn das parlamentarische Verfahren zum Umsetzungsgesetz noch in diesem Jahr abgeschlossen werden kann.

Landesbauordnung (LBO) im Saarland: Entwurf zur Änderung

Das Ministerium für Inneres und Sport hat einen Gesetzentwurf zur Änderung der Landesbauordnung (LBO) veröffentlicht. Darin sollen insbesondere Vorgaben, die sich aus der Seveso-III-Richtlinie hinsichtlich der angemessenen Sicherheitsabstände ergeben, umgesetzt werden.

Durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz ist dies für räumliche Planungen bereits gewährleistet. Durch die Änderung der LBO soll dies auch für Vorhaben im Rahmen der Vorhabenzulassung sichergestellt sein, wobei die erforderliche Prüfung in einem Zulassungsverfahren durchgeführt werden muss. So wird auch dann bei Vorhaben ein Zulassungsverfahren durchgeführt, wenn diese gemäß § 63 LBO eigentlich genehmigungsfrei wären.

Der Entwurf des Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung sowie eine Begründung kann bei der IHK Saarland angefordert werden.



Vorwort

Abfallrecht

Anlagensicherheit

Energiewirtschaft

Gewässerschutz

Immissionsschutz

Technische Regeln

Info proTerra

11. ProdSV - Explosionsschutzprodukteverordnung

Am 20. April 2016 ist die Neufassung der 11. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Explosionsschutzprodukteverordnung – 11. ProdSV) in Kraft getreten. Die neugefasste 11. ProdSV setzt die ATEX-Richtlinie 2014/34/EU eins zu eins in deutsches Recht um.

Die Richtlinie bezieht sich auf Geräte und Schutzsysteme, die in explosionsgefährdeten Bereichen, wie zum Beispiel in Produktionsanlagen, eingesetzt werden. Ziel des Explosionsschutzes ist es, eine gefährliche Konzentration explosionsfähiger Stoffe zu vermeiden, Zündquellen in explosionsfähiger Atmosphäre auszuschließen und mögliche Auswirkungen auf die Umgebung auf ein ungefährliches Maß zu begrenzen.

Wesentliche Inhalte der 11. ProdSV:

- In Abschnitt 1 werden ATEX-spezifische Begriffsbestimmungen gelistet und erläutert. Ergänzt werden diese durch die übergreifenden Begriffsbestimmungen des ProdSG.
- In Abschnitt 2 sind die neuen Regelungen zu den Pflichten der Wirtschaftsakteure (Hersteller / Bevollmächtigter des Herstellers, Einführer, Händler) aufgeführt.
- Abschnitt 3, § 13 regelt die anzuwendenden Konformitätsbewertungsverfahren, die nach den Vorgaben des Artikels 13 und nach den Anhängen III bis IX der ATEX-Richtlinie durchzuführen sind. Produkte, die in explosionsfähiger Atmosphäre verwendet werden, bedürfen spezieller Kennzeichnungen. Dies ergibt sich aus § 14 der 11. ProdSV.
- Abschnitt 4 enthält die erforderlichen Regelungen zur Marktüberwachung durch die zuständigen Behörden der Länder.
- In Abschnitt 5 werden die Ordnungswidrigkeiten, Straftaten und Schlussbestimmungen aufgeführt.

Die in Kapitel 4 der ATEX-Richtlinie aufgeführten Bestimmungen zur Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen sind übergreifend durch die Abschnitte 3 und 4 des ProdSG umgesetzt. Eine weitere Umsetzung in der 11. ProdSV ist daher nicht erforderlich.

Vorwort

Abfallrecht

Anlagensicherheit

Energiewirtschaft

Gewässerschutz

Immissionsschutz

Technische Regeln

Info proTerra

Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten in Energiesteuer- und Stromsteuergesetz (Energiesteuer- und Stromsteuer Transparenzverordnung EnSTransV)

Am 18. Mai 2016 trat die Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz (EnSTransV) in Kraft. Unternehmen, die bestimmte energie- und stromsteuerrechtliche Steuerbegünstigungen in Anspruch nehmen, müssen künftig unter anderem die Steuerbegünstigung gegenüber dem zuständigen Hauptzollamt anzeigen. Die Verordnung gilt ab dem 1. Juli 2016. Sofern kein Antrag auf Befreiung von der Anzeige- und Erklärungspflicht gewährt wurde, hat die Meldung erstmals bis 30.06.2017 für den Zeitraum vom 01.07.2016 bis 31.12.2016 zu erfolgen.

Die Verordnung hat zum Ziel, dass künftig auf einer allgemein zugänglichen Internetseite eingesehen werden kann, welche Unternehmen in welcher Größenklasse Steuerbegünstigungen bekommen haben. Eine Veröffentlichung der Daten erfolgt ab einer Begünstigung von 500.000 € Einzelbeihilfe jährlich.

Von dieser Regelung können auf Antrag die Unternehmen befreit werden, deren Begünstigung in den letzten drei Jahren unter 150.000 € lag (gültig für drei Jahre).

Nähere Infos und auch die Vordrucke können beim Hauptzollamt angefordert werden.

Besondere Ausgleichsregel I: Neues BAFA-Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen

Zur Begrenzung der EEG-Umlage gemäß der Besonderen Ausgleichsregelung nach §§ 63 ff. EEG 2014 wurde für stromkostenintensive Unternehmen vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) am 27. April 2016 ein neues Merkblatt veröffentlicht.

Das Merkblatt konkretisiert folgende Sachverhalte:

- Definition einer Abnahmestelle
- Handhabung bei Neugründung bzw. Umstrukturierung oder Umwandlung von Unternehmen und eigenständigem Unternehmensteil
- Messung des Stromverbrauchs nach den Bestimmungen des am 01. Januar in Kraft getretenen Mess- und Eichgesetzes (MessEG)
- Ermittlung der Stromkostenintensität (Referentenentwurf vom 06.01.2016)

Bezüglich der Antragstellung ist die Übergangsregelung nach §103 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2014 (Übergangs- und Härtefallbestimmungen zur Besonderen Ausgleichsregelung) ungültig. Maßgeblich ist also zur Berechnung das arithmetische Mittel der Bruttowertschöpfung der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre.

Antragstellende Unternehmen der Branchen nach Liste 1 Anlage 4 müssen außerdem beachten, dass die Stromkostenintensität ab dem Kalenderjahr 2016 mit 17 Prozent einen Prozentpunkt höher sein muss als im Vorjahr.



Vorwort

Abfallrecht

Anlagensicherheit

Energiewirtschaft

Gewässerschutz

Immissionsschutz

Technische Regeln

Info proTerra

Besondere Ausgleichsregel II: Neues BAFA-Hinweisblatt zur Durchschnittsstrompreisverordnung

Nach der Besonderen Ausgleichsregelung des EEG werden im Antrag 2016 nicht mehr die tatsächlichen Stromkosten, sondern nur die Durchschnittsstrompreise angewandt. Aus diesem Grund wurde das Hinweisblatt "Besondere Ausgleichsregelung: Maßgebliche Stromkosten und Durchschnittsstrompreise," von dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) aktualisiert.

Kernaussagen:

- Anwendung der Durchschnittsstrompreisverordnung (DSPV): sofern keine Angaben zur Jahreshöchstlast und / oder zur entnommenen elektrischen Arbeit vorliegen, kann für die Berechnung der Vollbenutzungsstunden z. B. auf die Abrechnung des Schwesterunternehmens zurückgegriffen werden. Auch bei selbstständigen Unternehmensteilen (sUT), kann auf die Angaben aus der Abrechnung des Mutterunternehmens zurückgegriffen werden.
- Auch wenn nicht für alle Abnahmestellen ein Begrenzungsantrag gestellt wird, so müssen bei sUT im Antrag die Strombezugsmengen von allen Abnahmestellen eingereicht werden.
- Steuererstattungen werden auch berücksichtigt, wenn das Unternehmen den Spitzenausgleich nicht nutzt.
- Bei Unternehmen im Ausland werden Abnahmestellen nicht berücksichtigt.

Vorwort

Abfallrecht

Anlagensicherheit

Energiewirtschaft

Gewässerschutz

Immissionsschutz

Technische Regeln

Info proTerra

Bundesregierung beschließt Oberflächengewässerverordnung

Am 11. Mai 2016 hat das Bundeskabinett der neuen Oberflächengewässerverordnung zugestimmt (OGewV). Damit wird EU-Recht in deutsches Recht umgesetzt.

Die bestehenden Anforderungen an die Einstufung, Darstellung und Überwachung des Zustandes der Gewässer wird durch die neue OGewV bewertet, überwacht und aktualisiert und somit europaweit angeglichen.

Die Datenauswertung zur Gewässerbelastung soll durch standardisierte Messkampagnen verbessert werden. Dadurch soll die Relevanz chemischer Risiken für die Gewässer effizienter und schneller bewertet werden können.

Die Liste der Stoffe, die in Gewässern gemessen werden müssen, wurde angepasst. Dabei wurden nicht relevante Stoffe gestrichen und neue, europaweit prioritäre sowie spezifische Stoffe aufgenommen. Hierbei handelt es sich insbesondere um Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Biozide und Industriechemikalien.

Die neuen Werte und Vorschriften können Auswirkungen auf die Genehmigung von Nutzungen der Gewässer durch Unternehmen haben.

Vorwort

Abfallrecht

Anlagensicherheit

Energiewirtschaft

Gewässerschutz

Immissionsschutz

Technische Regeln

Info proTerra

Emissionshandel: Sektorübergreifender Korrekturfaktor (CSCF) für 2018 – 2020 wird neu bestimmt

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat Fehler bei der Berechnung der jährlichen Höchstmenge an kostenlosen Zertifikaten für den Zeitraum 2013 - 2020 festgestellt. Die EU-Kommission hat aus diesem Grund in seinem Urteil vom 28. April aufgefordert, den sektorübergreifenden Korrekturfaktor (CSCF) innerhalb von 10 Monaten neu zu errechnen. Die Generaldirektion Klima hat nun bekannt gegeben, den CSCF für 2018 - 2020 anzupassen.

Da von der Kommission die gemäß der EU-Zertifikateobergrenze zulässige Höchstmenge an kostenlosen Zertifikaten in 2013 zu hoch angesetzt wurde, wird der CSCF verschärft werden müssen. Folglich wird ab 2018 eine geringere kostenlose Zuteilung von Zertifikaten an die Industrie erfolgen und gleichzeitig ein höheres Auktionsvolumen zu erwarten sein.

Vorwort

Abfallrecht

Anlagensicherheit

Energiewirtschaft

Gewässerschutz

Immissionsschutz

Technische Regeln

Info proTerra

Technische Regeln

Chemikalien und Gefahrstoffe / Betriebssicherheit (TRBS, TRGS, TRBA, TRAS,...)		
TRGS 407 neu	Tätigkeiten mit Gasen - Gefährdungsbeurteilung	Vom 26.04.16
TRGS 725 neu	Gefährliche, explosionsfähige Atmosphäre - Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen im Rahmen von Explosionsschutzmaßnahmen	Vom 26.04.16
TRGS 727 neu	Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen	Vom 26.04.16
TRGS 900 geändert und ergänzt	Arbeitsplatzgrenzwerte	Stand 24.06.16
TRGS 905 geändert und ergänzt	Verzeichnis krebserzeugender, keimzellmutagener oder reproduktionstoxischer Stoffe	Stand 03.05.16
TRBS 3145 / TRGS 745 neu	Ortsbewegliche Druckgasbehälter - Füllen, Bereithalten, innerbetriebliche Beförderung, Entleeren	Vom 26.04.16
TRBS 2153 aufgehoben	Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen	Am 26.04.16
TRBA 450 Neufassung	Einstufungskriterien für Biologische Arbeitsstoffe	Vom 22.06.16
TRBA 462 geändert	Einstufung von Viren in Risikogruppen	Stand 22.06.16
TRBA 466 geändert	Einstufung von Prokaryonten (Bacteria und Archaea) in Risikogruppen	Stand 22.06.16

Vorwort

Abfallrecht

Anlagensicherheit

Energiewirtschaft

Gewässerschutz

Immissionsschutz

Technische Regeln

Info proTerra

Akkreditierung für die Verifizierung von Treibhausgasemissionserklärungen im freiwilligen Bereich der DIN EN ISO 14064-1

Die proTerra Umweltschutz- und Managementberatung GmbH Umweltgutachter hat eine zusätzliche Akkreditierung im Bereich der Verifizierung von Treibhausgasemissionserklärungen im freiwilligen Bereich der DIN EN ISO 14064-1, den sogenannten Corporate Carbon Footprint (CCF, CO₂-Fußabdruck eines Unternehmens) beantragt.

Mit der Erweiterung der Akkreditierung wird bis Ende dieses Jahres gerechnet.

Der CCF ist ein Maß dessen, was ein Unternehmen in einem definierten Bilanzzeitraum an Treibhausgasen emittiert. Während im europäischen Emissionshandelssystem nur direkte Treibhausgasemissionen erfasst werden, werden beim CCF auch indirekte Treibhausgasemissionen erfasst.

Die Ermittlung des CCF erfolgt auf freiwilliger Basis und ist häufig Grundlage für die Teilnahme an Klimaschutzprogrammen, wie z. B. das Carbon Disclosure Program (CDP), an dem sich in 2015 weltweit über 5.500 Organisationen beteiligten. Darunter waren fast alle deutschen DAX-Unternehmen. Eine Verifizierung des CCF durch eine akkreditierte Prüfstelle schafft ein hohes Maß an Glaubwürdigkeit und bescheinigt dem Nutzer, dass die Treibhausgasbilanz entsprechend dem Stand der Technik aufgestellt wurde.

Anwendbare Regeln für die Aufstellung einer Treibhausgasbilanz sind das Greenhouse Gas Protocol und die DIN EN ISO 14064-1. Die Verifizierung erfolgt gemäß der DIN EN ISO 14064-3.